Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

und seine nachkommend Inhaber des Schloss und Markts Eg-
richt und Herrschaft gehorsam sein sollen auch alle und jedlich
Appellation und geding so von Ihnen oder Ihrem Markt und Herr-
schaft Richter (der dann umb grundt und Boden auch alle und
jede andere sach und handlung ausser denen so das Malefiz bei-
oben gemelt berueren) nach altem Herkommen und gebraud
der andern fürsten hat, beschehen, hier unser hofgericht gen
Burghausen, wie vor alter weisen, der zu alt und jedlich
und ytzthanen, und Ihrer jedes desselben Marckts und Herr-
schaft geistlich und weltlich bis ihren herzsteten bleiben
lassen. Wir sollen und wellen auch sie und die ihrigen, durch
uns oder die unsern mit keiner hoch Neuerung und sachen, dur-
durch sie einem überlast oder nachteil an ihren gülten oder
gütern haben oder gewinnen, nit nicht beschweren in keinge
weist, sonder erwanten Graue Christoffen seine nachkommen
und alle ihre ytzthanen Gerichts und Herrschaft laut
geistlich und weltlich vor solchen Neuerungen gewalt und
unrecht getrulich schützen und schirmen, und sie bei ihren
rechten gülten und Gerechtigkeiten Nutzlichen geniessen
altherkommen und gebrauchen gnedigclich handthaben, und
dawider durch uns noch jemandt andern beschweren lassen,
und sonderlich, wo mit den Marksaren oder an stossern von ung
der Grafschaft. geschieht auch Schloss Marckts Herrschaft oder
Gerichts Zugehörungen oder gerechtigkeiten jemand über fürlen
alle den auch unser selbst Costung und dur lugen in Recht
oder der gütt gerachen, wer treten und warmitmacher sein,
gegen allermänniglichs Ansprach, Doch ist jeder des Nots beschirt.
Wo aber wir oder unser Nachkommen ihnen solche handhabung
auch fürstend gerachtschaft und vertretung auch in oder